

der N. N. (Taufname der Mutter, Religion), Tochter des N. N. (Tauf- und Zuname ihres Vaters) und der N. N. (Mutter), wobei Pathen gewesen sind N. N. und Hebamme N. N.

Urkund dessen Unterschrift des Gefertigten und Siegel.

Pfarramt

Dechant G. Armingier.

V. (Consekration und Benediction der heiligen Gefäße.)

1. Von den heiligen Gefäßen müssen Kelch ¹⁾ und Patene vor ihrem Gebrauche consecrirt werden. Das Recht der Consekration steht nur allein dem Diözesanbischofe zu, der dasselbe auch nicht an einfache Priester übertragen kann.²⁾ Wenn manche Regular-Aebte für ihre Kirchen und Klöster die Consekration der Kelche vornehmen, so können sie dies nur auf Grund eines besonderen vom Papste verliehenen Privilegiums.³⁾ Falsch ist die Ansicht, daß der Kelch durch den Gebrauch consecrirt werde.

Es dürfen nur solche Kelche und Patenen zur Consekration überreicht werden, welche den kirchlichen Vorschriften über Stoff und Form entsprechen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Wiener Provinzial-Konzils tit. III. c. IV. sollen die Kelche entweder ganz von Gold oder Silber oder doch wenigstens die Cuppa von Silber und inwendig vergoldet sein. Die Patene aber muß ganz von Silber und vergoldet sein.

2. Die Benediction ist vorgeschrieben für das Ciborium und für jedes andere Gefäß, in welchem Hostien consecrirt werden;⁴⁾ ferner anbefohlen für die Monstranz oder wenigstens die Lunula derselben, für die Viaticums-pyxis oder die Verseskapfeln des Viaticums.

Wie diese heiligen Gefäße, muß auch jeder neue Taber-

¹⁾ Missale. Ritus servandus tit. I.

²⁾ S. C. C. 14. Mai 1616; 21 Mart. 1620. 30. Jul. 1630 etc.

³⁾ S. R. C. 13. Mart. 1632.

⁴⁾ Miss. Ritus serv. tit. II. de ingressu Nr. 3.

nakel benedicirt werden. Das gemeinschaftliche zur Benediction aller bezeichneten Gefäße und des Tabernakels vorgeschriebene Formular ist: „benedictio tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda.“ (Rituale Linciense pag. 199), welche auch im Missale und Rituale Romanum verzeichuet ist.

Das Recht der Benediction steht dem Diözesanbischofe zu, welcher auch auf Grund der Quinquennalfakultäten einfache Priester dazu delegiren kann. In den drei Diözesen Linz, St. Pölten und Wien haben alle Dechanten die delegirte Vollmacht zur Benediction. (Concilium provinc. Vindobonense tit. II. c. IX.) Die Regular-Aebte, welche den usus pontificalium haben, bedürfen keiner Delegation zur Bornahme dieser Benedictionen für ihre Kirchen und Klöster; für fremde Kirchen aber bedürfen auch sie einer Vollmacht. Das Wiener Provinzial-Konzil verlangt auch vom Ciborium den gleichen Stoff wie vom Kelche; somit muß auch das Ciborium eine silberne Cuppa haben, welche vergoldet ist (wenigstens von Innen). Da es schwer hält, goldene oder silberne Monstranzen überall zu beschaffen, so hat die Kirche auch vergoldetes Messing oder Kupfer zugelassen; die Lunula aber muß ganz von Silber und (doppelt) vergoldet sein. Auch die Bersehkapseln, welche zur Uebertragung des Viaticums dienen, müssen, da sie zum gleichen Zwecke bestimmt sind wie das Ciborium, von Silber und inwendig vergoldet sein. Die Kapseln, worin das Krankenöl aufbewahrt wird, können auch von Zinn sein. Calicis et ciborii cuppa saltem nec non ostensorii lunula ex argento sive auro confecta et nisi aurea, intus inaurata sint. (Conc. Prov. Vindob. tit. III. c. IV.)

Die Weihe des Altar- und Prozessionskreuzes ¹⁾, Bilder und Statuen unseres Herrn, der Mutter Gottes und anderer Heiligen, sowie der Fahnen kann jeder Priester privatim (solus sa-

¹⁾ Die Weihung von Altar- und Prozessionskreuzen, Feldkreuzen ist zwar kein kirchliches Gebot, aber doch sehr geziemend und nützlich. S. R. C. 12. Juli 1704.

cerdos cum unico ministro) für sich vornehmen; soll aber die *Benediction publice et sollemniter*, das heißt, *cum concursu populi, cum sollemnitate externa, cantu, pluribus ministris etc.* vor sich gehen, so muß der Seelsorger die bischöfliche Erlaubniß einholen oder einen delegirten Priester dazu einladen, welcher in der Wiener Kirchenprovinz der kompetente Dechant ist. In diesem Sinne sind die Weihungsformulare im römischen- und Diözesanrituale jenen Benedictionen eingereiht, welche nur vom Bischofe oder von einem delegirten Priester vorgenommen werden dürfen. Zur Benediction eines Kreuzes ohne Bild des Gefreuzigten wird das Formular: *Benedictio novae crucis* (*Rituale Lincienſe* pag. 199), zur Benediction eines Kruzifixes und der Bilber Christi und der Heiligen aber das Formular: *Benedictio Imaginum Jesu Christi D. N., B. Mariae Virginis et aliorum Sanctorum* (*Rituale Lincienſis* pag. 201) angewendet.

Nicht vorgeschrieben ist die Weihe von folgenden Gegenständen: Meßkännchen und Teller, das Ablutionsgefäß, Canonstafeln, Rauchfaß, der Altaraufbau, Chorstühle, Knieschemmel, die Prebella, Altarleuchter, die Lampe des ewigen Lichtes, Kommuniontücher, Tapeten, Stufentücher, Laternen, Altar- und Sakristeiglöckchen, Mißale u. f. w. — Obwohl in festo purificationis nur die Weihe der Prozessionskerzen strenge Vorschrift ist, so ist doch auch die Weihe der Altarkerzen an diesem Tage unſuell geworden und hat die Kirche für die Weihe der Kerzen zu einer anderen Zeit im Jahre ein eigenes Formular zum Gebrauche empfohlen: *Benedictio Candelarum extra diem Purificationis B. M. V.* (*Rituale Lincienſe* pag. 171).

Wenn auch die Benediction der Delgefäße nicht vorgeschrieben ist, ist sie doch sehr convenient und ein eigenes Formular im *Rituale Romanum* dafür vorhanden.

Wir machen an dieser Stelle auf die Reichhaltigkeit der Benedictionsformulare in den neueren Ausgaben des *Rituale Romanum* aufmerksam, worin für alle nur denkbaren Fälle vorgesorgt ist und empfehlen überdies das bei Bucher in Paſſau

v. J. erschienene Promptuarium benedictionum ad usum sacerdotum ordine alphabetico compositum a J. Schmid und das bei Pustet in Regensburg neu aufgelegte Benedictionale Romanum. Prof. Josef Schwarz.

VI. (Wann geht die Consekration und Benediction der heiligen Gefäße verloren?) Die heiligen Gefäße verlieren im Allgemeinen ihre Consekration und Benediction, wenn sie so beschädigt sind, daß sie entweder zu ihrer Bestimmung gänzlich unbrauchbar geworden sind oder doch größere Reparaturen unterworfen werden müssen.

In erster Beziehung dürfen gänzlich unbrauchbar gewordene Gefäße, obgleich sie bereits der Weihe verlustig sind, in der selben Form nicht zu profanen Zwecken verwendet werden; erst wenn sie durch Feuer umgeschmolzen, also formlos geworden sind, kann daraus jeder beliebige auch profane Gegenstand gefertigt werden; doch ist es geziemender, daraus wieder Kirchengeräthe was immer für einer Art herstellen zu lassen.

In letzter Beziehung verliert der Kelch und die Patene ihre Consekration, sobald sie neu vergoldet wurden. Der Kelch ist insbesondere excommunicirt, wenn die Cuppa vom Fuße abgebrochen ist, der mit der Cuppa ein Ganzes bildet; der Kelch verliert also die Weihe nicht, wenn die Cuppa vom Fuße abgeschraubt werden kann; ebenso nicht, wenn nur der Fuß gebrochen ist, der abgeschraubt werden kann; derselbe wird reparirt und durch die Schraube wieder mit der Cuppa verbunden, ohne einer neuen Consekration zu bedürfen.

Ist die Cuppa im Boden durchlöchert oder hat sie einen bedeutenden Sprung, so ist das heilige Gefäß unbrauchbar und gründlich zu repariren, daher excommunicirt. Handelt es sich aber bloß um eine kleine Beschädigung, welche das heilige Gefäß nicht unbrauchbar macht und daher auch nur um eine kleine Reparatur, so ist keine neue Weihe nothwendig.

Werden die heiligen Gefäße durch eine frevelhafte Hand